

Nachrichten

TOP-Thema:

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz:
Maßnahmen für Unternehmen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Das am 3.6.2020 im Koalitionsausschuss beschlossene **Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket** ist in Rekordzeit und in einem abgekürzten Verfahren bereits am 12.6. vom Bundeskabinett, am 19.6./29.6. vom Bundestag und am Nachmittag des 29.6. auch vom Bundesrat in Gesetzesform gegossen worden. Unser Top-Thema ist daher das „**Zweite Corona-Steuerhilfegesetz**“: Wir berichten über die steuerlichen Maßnahmen für Unternehmen: Neben der bereits viel-diskutierten Absenkung der Umsatzsteuersätze sind als Highlights umfangreiche Verlustrücktragsmöglichkeiten, die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung sowie die Erhöhungen der Forschungszulage und von zahlreichen Freibeträgen zu nennen. Darüber hinaus gibt es noch viele Vergünstigungen für Privatpersonen und vor allem Familien. In dem Ursprungspaket vom 3.6.2020 ist auch ein **Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften** enthalten, das sich zwar nicht mehr im vorliegenden Gesetz wiederfindet, aber damit nicht aufgegeben wurde, sondern einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben soll. Im zweiten Beitrag der Rubrik Steuern weisen wir wegen der besonderen Tragweite dieser Thematik sehr frühzeitig darauf hin, dass das Optionsmodell Personengesellschaften die Chance bietet, bei einer Stärkung des Eigenkapitals etwa 13 Prozentpunkte Steuern aufzuschieben und dazu steuerlich wesentlich leichter verständlich zu sein. Der dritte Beitrag setzt eine Analyse aus der Mai-Ausgabe fort: Dabei geht es um die **Neuerungen bei den Verrechnungspreisen** – im vorliegenden Teil II werden

insbesondere die Themen Fremdvergleich, Funktionsverlagerung und Immaterielle Werte erläutert. Von großem Praxisinteresse dürfte auch der **Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen** sein: Wir informieren über die Fördervoraussetzungen und Musterbescheinigungen.

In der Rubrik Recht werfen wir zunächst einen Blick auf das Erfordernis zur Schaffung eines **Europäischen Patentgerichts** und die wieder einmal bestehenden Schwierigkeiten, eine einheitliche Lösung zu finden. Der **Kündigungsschutz von Datenschutzbeauftragten** ist Gegenstand des folgenden Beitrags.

Normalerweise ist diese Ausgabe der PKF-Nachrichten ein für die Monate Juli und August zusammengefasstes Heft – zum einen wegen des sonst üblichen politischen/administrativen „Sommerlochs“ und zum anderen wegen der Urlaubszeit von Lesern und Autoren. Aufgrund der Fülle von Details und Klarstellungen zu den Corona-SteuerGesetzen und zum ATAD-Umsetzungsgesetz werden wir Sie dieses Jahr auch im August mit einer separaten Ausgabe 8/2020 auf dem Laufenden halten. Falls Sie für dieses Jahr noch ein Urlaubsziel in Deutschland suchen, können vorliegend die über Fotoplätze eingespielten Impressionen aus den Regionen Oberbayern/Allgäu Inspiration geben.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



Zugspitze

TOP-Thema

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – Maßnahmen für Unternehmen

Inhalt

Steuern

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz:
Maßnahmen für Unternehmen 4

Check the Box auch in Deutschland: Personengesellschaften sollen künftig zur Körperschaftsteuer optieren können 6

Neuerungen im Bereich der Verrechnungspreise – Teil II: Konkretisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes 8

Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: Förderumfang, Fördervoraussetzungen und Musterbescheinigungen 10

Recht

Patentrecht: Reform zwecks EU-weit gültiger Patente kurz vor dem Abschluss 11

Kündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte 13

Kurz Notiert

Reduzierter Umsatzsteuersatz bei Dauerleistungen: Nachtrag bei Verträgen ohne dynamische Klausel erforderlich 13

Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft: Rückwirkende Heilung bei Rechnungsberichtigung? 14

Erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer: Ausschluss der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen 15

Auskunftsrechte bei Ablehnung einer Untervermietung .. 15

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / StBin Julia Hellwig

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz: Maßnahmen für Unternehmen

Der Koalitionsausschuss hatte sich angesichts der fortbestehenden Corona-Krise am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket verständigt. Nachdem das Bundeskabinett am 12.6.2020 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vorgelegt hatte, ist das Gesetzgebungsverfahren mittlerweile mit der Zustimmung des Bundesrats am 29.6.2020 abgeschlossen. Nachfolgend werden die Maßnahmen für Unternehmen dargestellt.

1. Umsatzsteuerliche Maßnahmen

1.1 Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5%

Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% abgesenkt. Näheres hierzu ist für den Bereich der Dauerleistungen im Beitrag auf S. 13 in diesem Heft (Berichtsstand 30.6.2020) und allgemein im PKF Spezial „Absenkung des Umsatzsteuersatzes“ unter www.pkf.de (Berichtsstand 15.6.2020) nachzulesen.

Hinweis: Für den Monat Juli und im B2B-Geschäft gilt eine Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen USt-Ausweis. Wir empfehlen, von dieser Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, wenn die Systemumstellung bis zum 1.7. nicht vollständig umgesetzt werden konnte.

1.2 Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten Folgemonats

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten Folgemonats verschoben, falls bereits ein Zahlungsaufschub gem. Art. 110 Buchst. b) oder c) des UZK (Unionszollkodex) bewilligt ist. Der Anwendungszeitpunkt der unbefristeten Neuregelung wird gesondert mit BMF-Schreiben bekannt gegeben, sobald feststeht, bis wann die IT-Voraussetzungen geschaffen werden können.

2. Einkommensteuerliche Maßnahmen

2.1 Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrags

Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag für Unternehmen wird für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 von 1 Mio. € auf 5 Mio. € erhöht. Damit können Verluste von



Wanderung in den Oberallgäuer Alpen

bis zu 5 Mio. € vom Jahr 2020 für Zwecke der Körperschaft- und Einkommensteuer nach 2019 zurückgetragen werden. Im Fall der Zusammenveranlagung bei gewerblichen Einkünften von natürlichen Personen erhöht sich der Verlustrücktrag von 2 Mio. € auf 10 Mio. €. Der Verlustrücktrag gilt nicht für die Gewerbesteuer.

2.2 Vorläufiger Verlustrücktrag 2020

Unter den Voraussetzungen der neuen §§ 110, 111 EStG können als pauschaler Verlustrücktrag nachträglich die Vorauszahlungen für 2019 sowie die Steuerfestsetzung für 2019 pauschal um 30% des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 gemindert werden. Mehr als 30% sind möglich, wenn ein höherer, voraussichtlicher Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird.

2.3 Befristete Einführung einer degressiven AfA von bis zu 25%

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wird anstelle der linearen Abschreibung die Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25%, höchstens dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung, ermöglicht.

2.4 Erhöhung der Kaufpreisgrenze bei der Besteuerung der Privatnutzung von elektrischen Dienstwagen auf 60.000 €

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro-Kfz sind nur 0,25% des Bruttolistenpreises (bei Anwendung der 1%-Regelung) bzw. nur 25% der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen (bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung) anzusetzen. Dies gilt jedoch bisher nur, wenn der Bruttolistenpreis eben jenes Kfz nicht mehr als 40.000 € beträgt. Diese Kaufpreisgrenze wird zur Steigerung der Nachfrage auf 60.000 € angehoben. Die Änderung gilt ab dem 1.1.2020 für die Bewertung der privaten Nutzung solcher Kfz, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen werden.

2.5 Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr

Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist gem. Neuregelung erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Diese

befristete Maßnahme soll Liquidität erhalten, indem in diesem Zeitraum keine Reinvestitionen zur Vermeidung der steuerwirksamen Rücklagenauflösung mit Gewinnzuschlag erzwungen werden.

2.6 Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von IAB nach § 7g EStG um ein Jahr

Investitionsabzugsbeträge (sog. IAB) sind grundsätzlich zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie (steuerwirksam zzgl. Nachzahlungszinsen) rückgängig zu machen. Zur Vermeidung dessen wird die Frist für IAB, deren dreijährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, um ein Jahr verlängert.

2.7 Erhöhung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb von 3,8 auf 4,0

Bislang konnten Einzelunternehmer und Gesellschafter einer gewerblichen Personengesellschaft zur Annäherung an eine rechtsformneutrale Besteuerung maximal das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer anrechnen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2020 erhöht sich dieser Faktor unbefristet auf 4,0. Somit kommt es nunmehr zu einer Vollarrechnung der Gewerbesteuer bei einem Gewerbesteuersatz von 14% (zuvor 13,3%).

3. Gewerbesteuer: Erhöhung des Freibetrags für die Hinzurechnung auf 200.000 €

Die Summe der Beträge der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände (z.B. Miet-, Pacht- und Schuldzinsen) sind bei der Ermittlung des gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsbetrags nur insoweit zu berücksichtigen, als sie 100.000 € übersteigen. Dieser Freibetrag wird zur Entlastung und Liquiditätssteigerung insbesondere von KMU ab dem Erhebungszeitraum 2020 unbefristet auf 200.000 € angehoben.

4. Befristete Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungszulage auf 4 Mio. €

Die neue steuerliche Forschungszulage (siehe zu den bisherigen Fördermodalitäten die ausführlichen Erläuterungen in den PKF Nachrichten 05/2020 und 06/2020) wird dadurch attraktiver gestaltet, dass die maximale Bemessungsgrundlage der Forschungszulage nunmehr von 2 Mio. € auf 4 Mio. € p.a. je Unternehmen erhöht wird. Die Neuregelung findet befristete Anwendung auf alle förderfähigen Aufwendungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2026 entstanden sind.



Blick auf das Karwendel

WP/StB Daniel Scheffbuch

Check the Box auch in Deutschland: Personengesellschaften können künftig zur Körperschaftsteuer optieren

Im Rahmen des am 3.6.2020 von der Bundesregierung verabschiedeten Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspakets wird auch ein Optionsmodell für Personengesellschaften angekündigt. Danach können die Gesellschafter beschließen, dass eine Personengesellschaft für Zwecke der Ertragsbesteuerung wie eine Kapitalgesellschaft behandelt wird. Im Folgenden wird die Anwendung eines solchen Optionsmodells zur Herstellung einer rechtsformneutralen Besteuerung dargestellt und einer Vorteilhaftigkeitsanalyse unterzogen

1. Wer kann wie optieren?

Die Option soll für alle Personengesellschaften, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielen, bestehen. Nach gegenwärtigem Stand wird das Wahlrecht ausgeübt, indem die Gesellschafter einen Beschluss fassen. Sofern gesellschaftsvertraglich für Grundlagengeschäfte keine andere Mehrheit geregelt ist, hat dieser Beschluss einstimmig zu erfolgen. Anschließend haben die gesetzli-

chen Vertreter einen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

2. Wirkungen der Option

2.1 Geltungsbereich

Der Beschluss und der Antrag beim Finanzamt bewirken, dass die Personengesellschaft für ertragsteuerliche Zwecke wie eine Kapitalgesellschaft behandelt wird. Die Option kann mit Wirkung zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausgeübt werden, die Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres dürfte möglich sein. Auswirkungen auf andere Steuerarten sind nicht zu erwarten.

Hinweis: Zu beachten ist die Options-Laufzeit von sieben Jahren; erst danach ist eine Rückoption zur Besteuerung wie eine Personengesellschaft wieder möglich.

2.2 Fiktiver Formwechsel

Durch die Ausübung der Option wird die Personengesellschaft ertragsteuerlich fiktiv in eine Kapitalgesellschaft

umgewandelt. Hierbei wird fingiert, dass den Gesellschaftern – wie bei einem Formwechsel – Anteile an einer Kapitalgesellschaft gewährt werden.

2.3 Sonderfall Sonderbetriebsvermögen

Wenn die Gesellschafter natürliche Personen sind – also weder eine Kapitalgesellschaft oder selbst eine Personengesellschaft – ist die Behandlung von Sonderbetriebsvermögen besonders zu beachten. Beim Sonderbetriebsvermögen handelt es sich vor allem um Wirtschaftsgüter, die im Eigentum des Gesellschafters stehen und die dieser der Personengesellschaft zur Nutzung überlässt. Beispiele sind vermietete Betriebs- und Geschäftsgebäude oder Gesellschafterdarlehen.

Im Fall der Ausübung der Option wird dieses Sonderbetriebsvermögen grundsätzlich zum Verkehrswert in das Privatvermögen überführt. Bei Gebäuden, die der Gesellschafter an die Personengesellschaft vermietet, kommt es folglich zu einer Besteuerung der stillen Reserven zwischen Verkehrswert und Buchwert. Zur Vermeidung der Besteuerung der stillen Reserven ist eine steuerneutrale Überführung in ein anderes Betriebsvermögen des Gesellschafters möglich.

3. Laufende Besteuerung nach Ausübung der Option

3.1 Qualifikation und Ermittlung der Einkünfte

Nach Ausübung der Option sind die gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Grundsätze für Kapitalgesellschaften anzuwenden. Gemäß dem Trennungsprinzip stellen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter jeweils eigenständige Steuersubjekte dar. Schuldrechtliche Vertragsbeziehungen (z.B. Darlehensverträge) zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft werden nun auch steuerlich anerkannt. Das gilt auch für Gesellschafter-Geschäftsführerverträge. Die Einkünfte sind dann nicht mehr als gewerbliche Einkünfte anzusehen, sondern als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Gegebenenfalls entsteht eine Sozialversicherungspflicht.

Hinweis: Aus einem Darlehen, das in das Privatvermögen übernommen wurde, erzielt der Gesellschafter Einkünfte aus Kapitalvermögen.

3.2 Gewinnverwendung

Bei „normalen“ Kapitalgesellschaften verbleiben Gewinne grundsätzlich in der Gesellschaft und werden als Bilanzgewinn im Eigenkapital bilanziert. Erst wenn die Gesellschafter explizit eine Ausschüttung des gesamten

Gewinns oder eines Teils beschließen, ist Kapitalertragsteuer (KapESt) abzuführen und die Nettodividenden sind auszubezahlen bzw. den Gesellschafterkonten gutzuschreiben.

Dagegen ist es bei Personengesellschaften auch nach Ausübung der Option genau umgekehrt. Es gilt weiterhin der sog. Vollausschüttungsgrundsatz. Das hat zur Folge, dass die Gesellschaft auf die gesamten versteuerten Gewinne KapESt abzuführen hat und die Nettodividende den Gesellschafterkonten gutgeschrieben wird. Sofern eine Thesaurierung bzw. Stärkung des Eigenkapitals gewünscht ist, bedarf es einer gesellschaftsrechtlichen Regelung, dass Gewinne – ggf. in einem bestimmten Umfang – einem Rücklagenkonto gutgeschrieben werden. Nur in diesem Fall wird keine KapESt auf die thesaurierten Gewinne erhoben.

4. Beispielhafter Belastungsvergleich

Es werden folgende Annahmen getroffen:

- » Die Personengesellschaft erzielt einen steuerlichen Gewinn von 100.000 €.
- » Betrachtet werden Gewerbesteuer (GewSt) 13,3%, Körperschaftsteuer (KSt) 15%, Einkommensteuer (ESt) mit dem Grenzsteuersatz von 42% und KapESt 25%.
- » Freibeträge, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag werden aus Vereinfachungsgründen nicht in die Berechnungen einbezogen.

Unterschieden werden nun drei Fälle:

(1) Besteuerung ohne Option: Die Personengesellschaft zahlt eine GewSt auf den Gewinn von 13.300 €, dem Gesellschafterkonto werden 86.700 € gutgeschrieben. Die Gesellschafter haben gewerbliche Einkünfte von 100.000 €. Auf die ESt von 42.000 € kann die GewSt angerechnet werden, die Gesellschafter zahlen demnach noch 28.700 €.

Ergebnis: Nach Steuern verbleiben den Gesellschaftern 58.000 € zur freien Verfügung, der Gesellschaft Null.

(2) Besteuerung mit Option ohne Thesaurierung: Die Personengesellschaft schuldet 13.300 € GewSt und 15.000 € KSt. Vom verbleibenden Betrag von 71.700 € hat die Gesellschaft 17.925 € KapESt abzuführen. Die Gesellschafter haben 71.700 € zu versteuern; die Steuer ist durch die anrechenbare KapESt abgedeckt.

Ergebnis: Nach Steuern verbleiben den Gesellschaftern 53.775 € zur freien Verfügung, der Gesellschaft Null.

(3) Besteuerung mit Option mit Thesaurierung: Die Personengesellschaft schuldet 13.300 € GewSt und 15.000 € KSt. Den Rücklagen können 71.700 € zugeführt werden.

Ergebnis: Soweit auf Ebene der Personengesellschaft das versteuerte Einkommen thesauriert wird, steht es den Gesellschaftern nicht zur Verfügung. Erst wenn eine Ausschüttung beschlossen wurde, ist Kapitalertragsteuer abzuführen und auf Ebene der Gesellschafter die Besteuerung vorzunehmen – die jedoch durch die KapESt abgegolten ist.

Fazit: Das Beispiel zeigt, dass die Personengesellschaft somit nicht zwingend steuerliche Vorteile hat, wenn sie zur Körperschaftsteuer optiert. Der Vorteil des Optionsmodells besteht darin, dass auch eine Ebene „Gesellschaft“ gebildet wird und dass im Falle einer Thesaurierung je 100.000 € Einkommen zunächst ca. 13.700 € weniger Steuern gezahlt werden müssen und für eine Innenfinanzierung zur Verfügung stehen.

StB Ulrich Creydt

Neuerungen im Bereich der Verrechnungspreise – Teil II: Konkretisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Wie in Teil I dargestellt (siehe PKF-Nachrichten 05/2020), sollen wesentliche Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise zusammen mit der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie der EU (ATAD) umgesetzt werden. Die ursprünglich für den 8.4.2020 geplante Kabinettsbefassung ist bisher aufgrund der Covid-19-Krise nicht erfolgt. Ein zeitnahe Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens (Anwendung ab 2021) dürfte jedoch weiterhin möglich sein. Im Folgenden werden die wesentlichen geplanten Neuerungen zur Konkretisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes dargestellt.

1. Fremdvergleichsgrundsatz

Wie bisher soll der neue § 1 Abs. 3 AStG-E vorgeben, wie bei der Bestimmung und bei der Prüfung des Verrechnungspreises vorzugehen ist. Neu ist:

- » Für die Verrechnungspreisbestimmung und -prüfung sind ausschließlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Geschäftsvorfalles ausschlaggebend.

5. Internationales Steuerrecht

Der Grundsatz, dass eine optierte Personengesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft zu behandeln ist, gilt auch für das deutsche internationale Steuerrecht. Konflikte bei der Qualifikation der Einkünfte aus Sonderbetriebsvermögen können vermieden werden. Allerdings ergeben sich Fragen bei der Zuteilung der Besteuerungsrechte auf Ebene des ausländischen Anteilseigners.

Hinweis:

Die konkrete Ausgestaltung des Optionsmodells, das im 2. Corona-Steuerhilfegesetz noch nicht enthalten ist, im weiteren Gesetzgebungsweg bleibt abzuwarten, Dies dürfte aufgrund der Komplexität des Sachverhalts noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

- » Zukünftig soll die am besten geeignete Methode zur Bestimmung des Verrechnungspreises gewählt werden. Dies stellt eine Abkehr von der bisher vorgegebenen Methodenreihenfolge des § 1 Abs. 3 AStG dar.

2. Fälle eingeschränkter Vergleichbarkeit

Sofern eine Bandbreite möglicher Verrechnungspreise vorliegt, soll zukünftig gem. § 1 Abs. 3a AStG-E die sog. Interquartilmethode zwingend angewendet werden. Liegt der bisher gewählte Verrechnungspreis außerhalb der Bandbreite, ist auf den Median zu korrigieren. Neu dabei ist, dass diese Korrektur eine wiederlegbare gesetzliche Vermutung darstellt. Somit verbleibt die Möglichkeit, einen anderen Wert als fremdvergleichskonform nachzuweisen. Die Beweislast liegt aber nunmehr beim Steuerpflichtigen.

3. Funktionsverlagerung

Um eine Funktionsverlagerung zu begründen, war bisher Voraussetzung, dass eine Verlagerung von Wirt-



St. Coloman im Allgäu

schaftsgütern und von sonstigen Vorteilen erfolgte. Diese „und“-Verknüpfung soll mit Einführung des neuen § 1 Abs. 3b AStG-E entfallen. Zudem soll eine Transferpaketbewertung verpflichtend werden, wenn keine exakten Vergleichsdaten vorliegen.

4. Immaterielle Werte

In § 1 Abs. 3c AStG-E soll der Begriff „immaterieller Wert“ erstmalig gesetzlich definiert werden. Dazu wird die Definition der OECD-Verrechnungspreisleitlinien aus 2017 übernommen. Danach ist ein immaterieller Wert dadurch definiert, dass er:

- » keine materiellen Wirtschaftsgüter, Beteiligungen oder Finanzanlagen darstellt,
- » Gegenstand eines Geschäftsvorfalles sein kann, ohne aber einzeln übertragbar sein zu müssen,
- » einer Person tatsächlich oder rechtlich zuzuordnen ist.

Sofern sich aus einem immateriellen Wert finanzielle Auswirkungen zwischen fremden Dritten ergeben, z.B. durch Übertragung oder Nutzungsüberlassung, sollen diese gruppenintern vergütungspflichtig werden.

Für die Ermittlung der Erträge aus immateriellen Werten sollen die Eigentumsverhältnisse nur der Ausgangspunkt der Verrechnungspreisanalyse sein; es soll eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angewendet werden. In diesem

Zusammenhang wird das sog. DEMPE-Konzept gesetzlich kodifiziert. Danach ist zu prüfen, welche verbundene Unternehmen Funktionen in Zusammenhang mit:

- » Development bzw. Schaffung,
- » Enhancement bzw. Verbesserung,
- » Maintenance bzw. Erhalt,
- » Protection bzw. Schutz und
- » Exploitation bzw. der Verwertung

des immateriellen Wertes ausübt. Daraus ergibt sich, dass für die Zuordnung der Erträge aus immateriellen Werten zukünftig eine eigenständige und detaillierte Funktions- und Risikoanalyse durchzuführen ist.

5. Preisanpassungsklausel

Der zeitliche Horizont der bisherigen Preisanpassungsklausel ist auf 10 Jahre festgelegt (§ 1 Abs. 3 Satz 11f AStG). In einem neuen § 1b AStG-E soll dieser Zeitraum zukünftig auf 7 Jahre verkürzt werden. Zudem werden drei Fälle definiert, wie eine Preisanpassung vermieden werden kann:

- » die tatsächliche Preisentwicklung war zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht vorhersehbar;
- » Unsicherheiten der künftigen Preisentwicklung wurden bei der Bestimmung des Verrechnungspreises angemessen berücksichtigt;
- » Vereinbarung einer umsatz- oder gewinnabhängigen Lizenzgebühr.

Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: Förderumfang, Fördervoraussetzungen und Musterbescheinigungen

Seit Jahresbeginn gilt der Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen gemäß § 35c EStG. Damit eine Steuererleichterung in Anspruch genommen werden kann, sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, u.a. muss der ausführende Handwerksbetrieb den Bauherrn eine Bescheinigung über die Maßnahmen ausstellen. Das BMF hat hierzu nun entsprechende Musterbescheinigungen veröffentlicht.

1. Der Steuerbonus im Überblick

Seit 1.1.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem neuen Steuerbonus. Der Bonus gilt für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind. Außerdem muss das Gebäude bei Durchführung der Maßnahmen älter als zehn Jahre sein. Anders als bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerksleistungen nach § 35a EStG

umfasst die Förderung nicht nur Lohnkosten, sondern auch Materialkosten.

Vom Steuerbonus erfasst werden folgende Baumaßnahmen:

- » Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- » Die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- » Die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage
- » Der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- » Die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

2. Umfang der Förderung

Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung maximal 40.000 €. Dabei sieht das EStG folgende zeitliche Staffelung vor:



Schliersee

Veranlagungszeitraum	Abzugsfähig sind	Max. Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7% der Aufwendungen	14.000 €
1. Folgejahr	7% der Aufwendungen	14.000 €
2. Folgejahr	6% der Aufwendungen	12.000 €

3. Voraussetzungen

Voraussetzung der Förderung ist zunächst, dass die Baumaßnahme von einem anerkannten Fachunternehmen unter Beachtung von energetischen Mindestanforderungen ausgeführt wird. Über die Arbeiten ist eine Rechnung auszustellen, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind. Die Zahlung muss darüber hinaus auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen (keine Barzahlung). Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung beantragen möchte, muss dem Finanzamt des Weiteren eine Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme vorlegen, die

nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt worden ist.

Arbeiten an Mietobjekten sind von der Förderung ausgenommen, da der Steuerzahler das Objekt im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich selbst bewohnen muss. Entsprechende Aufwendungen können von privaten Vermietern aber als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden.

Hinweis: Werden energetische Maßnahmen an einem Mehrparteienhaus durchgeführt, ist grundsätzlich für jede einzelne Wohneinheit eine Bescheinigung auszustellen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Sanierungsaufwand das gesamte Gebäude betrifft.

4. Musterbescheinigungen

Das Bundesfinanzministerium hat die entsprechenden Musterbescheinigungen mit Schreiben vom 31.3.2020 (Az.: IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001) veröffentlicht. Darin vorgegeben sind der Inhalt, der Aufbau und die Reihenfolge der Angaben, von denen die Handwerksbetriebe nicht abweichen dürfen. Außerdem können die Bescheinigungen von den Ausstellern auch in elektronischer Form an die Auftraggeber verschickt werden.

RECHT

RAin/StBin Kathrin Deitmar

Patentrecht: Reform zwecks EU-weit gültiger Patente kurz vor dem Abschluss

Bislang mussten Patente in jedem EU-Land einzeln angemeldet werden, obwohl es ein Europäisches Patentamt gibt. Dieses hatte keine Zuständigkeit zur Vergabe eines EU-weit gültigen Patents. Mit einem Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) wurde auf EU-Ebene beschlossen, ein EU-Patentgericht sowie ein EU-weit gültiges Patent einzurichten. Die formale Umsetzung in Deutschland wird noch durch einen Beschluss des BVerfG gehemmt, obwohl materiell keine Bedenken bestehen.

1. Ausgangslage

Das System des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland ist weitreichend. Zahlreiche Schutzrechte gewähren Unternehmern Schutz für ihre Entwicklungen (z.B. Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster).

Forschung und Entwicklung neuer Produkte sind zeitaufwendig und kostenintensiv. Daher ist ein weitreichender Schutz dieser Erfindungen erforderlich, um eine Amortisation der Kosten erreichen zu können.

Das in Deutschland weitreichendste gewerbliche Schutzrecht ist das Patent. Dieses gewährt dem Patentinhaber für 20 Jahre das Recht, die Nutzung der Erfindung durch andere zu untersagen oder mit Genehmigung im Wege der Lizenz zu nutzen. Der Geltungsbereich eines in Deutschland angemeldeten Patents beschränkt sich auf das Hoheitsgebiet Deutschlands. Für eine europaweite Geltung ist die Validierung des Patents in jedem EU-Mitgliedstaat erforderlich. Für die Anerkennungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten gelten teilweise verschiedene Verfahren. Dies führt für international tätige Unternehmen zu einem erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand.

2. Europäisches Patent und EU-Patent

Seit mehreren Jahrzehnten gibt es zwar schon das „Europäische Patent“, das auf dem europäischen Patentabkommen von 1973 beruht. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ein EU-weit gültiges Patent. Nur die Anmeldung und das Verfahren für die Erteilung des Patents erfolgen zentral beim Europäischen Patentamt. Wirkung erlangt das bisherige Europäische Patent (wie ein nationales Patent) nur in den Staaten, für welche die jeweiligen nationalen Voraussetzungen erfüllt sind. Das beschlossene Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht ist Voraussetzung für die Schaffung von „EU-Patenten“, die automatisch für die gesamte EU gelten.

3. Vorteile und Ziele des Europäischen Patentgerichts

Mit der Einrichtung des europäischen Patentgerichts soll ein flächendeckend einheitlicher und somit kostengünstiger Patentschutz in Europa eröffnet werden. Die Effizienz des Schutzes wird dadurch verbessert, dass ein Urteil mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten durchgesetzt werden kann. Der Inhaber muss also nicht mehr in jedem einzelnen Vertragsstaat klagen und mehrere aufwendige Gerichtsverfahren führen.

4. Rügen der Verfassungsbeschwerde

Der Umsetzung in Deutschland steht entgegen, dass das BVerfG mit Beschluss vom 13.2.2020 (Az.: 2 BvR 739/17) das Zustimmungsgesetz zum Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht formal für verfassungswidrig erklärte. Dies wird damit begründet, dass der Bundestag das Zustimmungsgesetz nicht mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat.

Das Abkommen kann insofern erst nach erneuter ordnungsgemäßer Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens in Kraft treten. Dagegen verneinte das BVerfG die geltend gemachten materiellen Verstöße gegen das Unionsrecht.

Fazit

Die Verfassungsbeschwerde verzögerte die Umsetzung des Abkommens über ein Europäisches Patentgericht um drei Jahre. Die Bundesregierung sollte nun zügig für eine Umsetzung des Abkommens sorgen.



Osterseen, Oberbayern

Kündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte

Laut Bundesarbeitsgericht (BAG) führt ein Absinken der Beschäftigungszahl dazu, dass der Sonderkündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten in der bis 24.5.2018 geltenden Fassung entfällt, ohne dass es eines Widerrufs der Bestellung durch den Arbeitgeber bedarf. Ab diesem Zeitpunkt gilt der nachwirkende Sonderkündigungsschutz.

1. Schwellenwert bei Kündigung eines Datenschutzbeauftragten

Im Sinne des Datenschutzes müssen Betriebe ab einer bestimmten Anzahl an Angestellten, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, einen Datenschutzbeauftragten stellen. In dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um die Kündigung eines Datenschutzbeauftragten nach den Regelungen des alten Bundesdatenschutzgesetzes (Schwellenwert ab zehn Personen). Der Angestellte war der Auffassung, dass der Arbeitgeber seinen Kündigungsschutz nicht beachtet habe. Der Arbeitgeber teilte diese Auffassung nicht und führte in seiner Begründung auf, dass er zum Zeitpunkt der Kündigung nur acht Arbeitnehmer beschäftigte. Demnach hätte ein Datenschutzbeauftragter gar nicht bestellt werden müssen.

Hinweis: Der Schwellenwert wurde im Mai 2018 von zehn auf 20 Personen angehoben. Ist der bestellte Datenschutzbeauftragte ein Arbeitnehmer, genießt dieser während seines Amtes Kündigungsschutz und nach Ablauf des Amtes einen sog. nachwirkenden Kündigungsschutz.

2. Nachwirkender Sonderkündigungsschutz?

Der Arbeitnehmer konnte sich laut BAG-Urteil vom 5.12.2019 (Az.: 2 AZR 223/19) nicht auf einen Sonderkündigungsschutz berufen, da nur acht Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt waren. Ein Absinken der Beschäftigtenzahl unter den Schwellenwert während der Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz führt somit zwar dazu, dass dessen Sonderkündigungsschutz entfällt, ohne dass es eines Widerrufs der Bestellung durch den Arbeitgeber bedarf. Endet aber durch ein Unterschreiten des Schwellenwerts die Funktion als Beauftragter für den Datenschutz, beginnt der nachwirkende Sonderkündigungsschutz. Ob hier ein solcher nachwirkender Kündigungsschutz bestand, muss die Vorinstanz nun noch prüfen. Ist das der Fall, wird die Kündigung unwirksam sein und zugunsten des Arbeitnehmers entschieden.

KURZ NOTIERT

Reduzierter Umsatzsteuersatz bei Dauerleistungen: Nachtrag bei Verträgen ohne dynamische Klausel erforderlich

Sofern es sich bei Dauerleistungen um teilbare Leistungen handelt und diese für kürzere Zeiträume abgerechnet werden können, ist gem. dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz (s. Top-Thema in diesem Heft) vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 der reduzierte Umsatzsteuersatz zugrunde zu legen. Daher besteht nun Handlungsbedarf, sofern in einem Rahmenvertrag ein fester Umsatzsteuersatz genannt ist.

Dauerleistungen sind Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, z.B. Vermietungen oder Wartungen. Die Umsätze gelten als an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Sofern eine dynamische Klausel ohne offen ausgewiesene Umsatzsteuer vereinbart ist, besteht kein

Handlungsbedarf: „Die Monatsmiete beträgt 10.000 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.“ Häufig liegen jedoch Verträge ohne dynamische Klausel und mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer vor, z.B. heißt es darin: „Die Monatsmiete beträgt 10.000 € netto zzgl. 1.900 €.“

Sollten in diesen Fällen (Dauer-)Rechnungen ausgestellt worden sein, reicht die Anpassung der Dauerrechnung mit den für den betreffenden Zeitraum geänderten Umsatzsteuersätzen – sofern eine Vertragsänderung nicht ausdrücklich die Schriftform erfordert. Wurde der Vertrag als Rechnungsbeleg verwendet und liegt der Vertragsanpassung ein Schriftformerfordernis zugrunde, ist ein Vertragsnachtrag notwendig, in dem die geänderte Umsatzsteuer für den betreffenden Zeitraum spezifiziert wird.

In dem Entwurf des BMF-Anwendungsschreibens zur Reduzierung der Umsatzsteuersätze vom 26.6.2020 wird dazu ausgeführt, dass es ausreicht, bei Verträgen über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, einen Vertrag durch ergänzende Unterlagen anzupassen. Das BMF geht hier aber nicht auf die in der Praxis diskutierte Frage ein, ob und in welchen Fällen diese Ergänzung zum Vertrag der Unterschrift beider Vertragsparteien bedarf.

Beispiel für eine Nachtragsvereinbarung

„Die Parteien vereinbaren in Ergänzung des Mietvertrags vom ..., dass im Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 die monatlich zu zahlende Miete 10.000 € zzgl. 1.600 € (= 16 % Umsatzsteuer) betragen soll. Die Gesamtmiete beträgt dann 11.600 €. Die im Mietvertrag geregelte Miete in Höhe von 10.000 € + 1.900 € = 11.900 € soll für diesen Zeitraum nicht gelten.“

Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft: Rückwirkende Heilung bei Rechnungsberichtigung?

Eine Rechnungsberichtigung wirkt im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück.

Das hat das FG Rheinland-Pfalz in einem Urteil vom 28.11.2019 (Az.: 6 K 1767/17) entschieden; im Streitfall ging es um eine Lieferung von einer italienischen Gesellschaft an eine deutsche GmbH. Die Waren wurden von der GmbH teilweise an einen slowakischen Unternehmer weiter veräußert sowie teilweise in ein Lager nach Tschechien verbracht. Alle Beteiligten verwendeten die von

ihrem Ansässigkeitsmitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern. Der Warentransport erfolgte im Auftrag der GmbH. Diese behandelte die Umsätze an die slowakische Gesellschaft als Lieferungen im Sinne eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts.

Das Finanzamt erkannte das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft hinsichtlich der Warenlieferungen in die Slowakei sowie nach Tschechien mangels ordnungsgemäßer Rechnungen nicht an. Die GmbH habe hier einen innergemeinschaftlichen Erwerb in der Slowakei bzw. in Tschechien zu versteuern..

Die Klage vor dem FG hatte teilweise Erfolg. Die Warenlieferungen nach Tschechien stellten einen innergemeinschaftlichen Erwerb der GmbH dar, der im Inland der Umsatzbesteuerung unterlag. Das FG erörterte, dass die Lieferung der italienischen Gesellschaft an die GmbH die bewegte Lieferung sei. Aufgrund der Zuordnung dieser Warenbewegung komme ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft aber nicht in Betracht.

Die Warenlieferung in die Slowakei gilt als innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft und aufgrund der Rechnungsberichtigung bereits im Streitjahr als besteuert. Nach Auffassung des FG wirkt bei Vorliegen einer berichtigungsfähigen Rechnung eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsausstellung zurück. Somit sei eine rückwirkende Heilung möglich und nach Ansicht des Gerichts ist daher auch der innergemeinschaftliche Erwerb im Streitjahr entfallen.

Hinweis: Die Revision beim BFH wurde zugelassen, da die Frage, ob eine Rechnungsberichtigung zu einer rückwirkenden Heilung bei sog. verunglückten Dreiecksgeschäften führt, höchstrichterlich noch nicht geklärt ist.



Neuschwanstein

Erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer: Ausschluss der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

Damit Grundbesitz des Betriebsvermögens nicht zugleich mit Grundsteuer und Gewerbesteuer belastet wird, dürfen Gewerbebetriebe bei der Berechnung ihres Gewerbeertrags (der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer) eine pauschale Kürzung um 1,2% des Einheitswerts ihres betrieblichen Grundbesitzes vornehmen. Unternehmen, die ausschließlich ihren eigenen Grundbesitz verwalten, können im Rahmen der erweiterten Kürzung den Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Vermietet ein Unternehmen neben Immobilien auch Betriebsvorrichtungen oder andere bewegliche Wirtschaftsgüter mit, schließt diese Tätigkeit nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die erweiterte Kürzung aus. Dies gilt auch dann, wenn sie nur in geringfügigem Umfang erfolgt, da Betriebsvorrichtungen bewertungsrechtlich nicht zum Grundbesitz gehören. Laut BFH-Urteil vom 28.11.2019 (Az.: III R 34/17) ist die erweiterte Kürzung im Streitfall aber nicht entfallen, weil

in dem Vertrag über die Vermietung eines Grundstücks mit einem noch zu errichtenden Gebäude vorgesehen wurde, dass die auf Betriebsvorrichtungen entfallenden Aufwendungen vom Mieter getragen, Betriebsvorrichtungen nicht mitvermietet werden sollen und der Mieter wirtschaftlicher Eigentümer wird. Im Urteilsfall wurden Kosten für Betriebsvorrichtungen in geringem Umfang nicht an den Mieter weiterbelastet. Für das Finanzamt und das Finanzgericht war dies schädlich; hingegen stellte der BFH klar, dass die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen zivil- und steuerrechtlich wirksam ausgeschlossen werden kann.

Ergebnis: Damit ist grundsätzlich das wirtschaftliche Eigentum für die erweiterte Kürzung entscheidend. Die sorgfältige Trennung von Grundbesitz und Betriebsvorrichtungen ist weiterhin geboten, jedoch ist eine versehentliche Nicht-Übertragung von Betriebsvorrichtungen auf den Mieter nicht schädlich, wenn vertraglich geregelt wurde, dass der Mieter grundsätzlich die Aufwendungen für Betriebsvorrichtungen zu tragen hat.

Auskunftsrechte bei Ablehnung einer Untervermietung

Im Falle einer Untervermietung seiner Wohnung muss ein Mieter grundsätzlich seinen Vermieter um Erlaubnis bitten. In aller Regel hat der Vermieter dem Plan dann auch zuzustimmen. Allerdings hat das AG München kürzlich entschieden, dass der Vermieter die Erlaubnis zur Untervermietung verweigern darf, wenn ihm bestimmte persönliche Angaben über den potenziellen Untermieter nicht mitgeteilt wurden.

Ein Mieter, der ein Zimmer untervermieten wollte, fragte bei seiner Vermieterin an, nannte ihr dabei Namen und Adresse der Bewerberin. Er teilte ansonsten lediglich mit, dass es sich bei der Person um „eine Hausfrau im Alter von ca. 50 bis 55 Jahren mit festem Einkommen handle“, die somit die von ihm begehrten 400 € Untermiete im Monat zu zahlen imstande sei. Nachdem die

Vermieterin die Genehmigung aber ablehnte, verlangte der Mieter Schadensersatz für eine zu Unrecht verweigerte Zustimmung zur Untervermietung des Zimmers seiner Wohnung. Das AG gab der Vermieterin mit Urteil vom 11.12.2019 (Az.: 425 C 4118/19) im vorliegenden Fall Recht. Sie durfte die Zustimmung verweigern, weil ihr keine ausreichenden Informationen über die Untermieterin übermittelt wurden. Einem Vermieter sind grundsätzlich der Name, das Geburtsdatum, die letzte Anschrift und auch die ausgeübte berufliche Tätigkeit des Untermieters mitzuteilen.

Fazit: Die Erlaubnis zur Untervermietung darf der Vermieter also verweigern, wenn ihm wichtige Informationen über die Person des Untermieters nicht genannt werden. Dazu gehört in jedem Fall die berufliche Tätigkeit.

BONMOT ZUM SCHLUSS

“Something that potential investors must understand: we do not chase revenue as the primary driver of our business. Shopify has been about empowering merchants since it was founded, and we have always prioritized long-term value over short-term revenue opportunities. We don’t see this changing.”

Tobias Lütke, geb. 16.7.1980, deutscher Gründer und CEO von Shopify, Self-Made-Milliardär. Shopify ist eine E-Commerce-Software, mit der kleine und mittelständische Händler selbst Online-Shops erstellen können.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.